

# WYLERFELD Alignementsplan

1:500

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften

Genehmigt durch den  
Gemeinderat der Stadt Bern  
Bern, den - 8. Sept. 1954

Namens des Gemeinderates  
Der Stadtpräsident:



Der Stadtschreiber:

*Nusser*

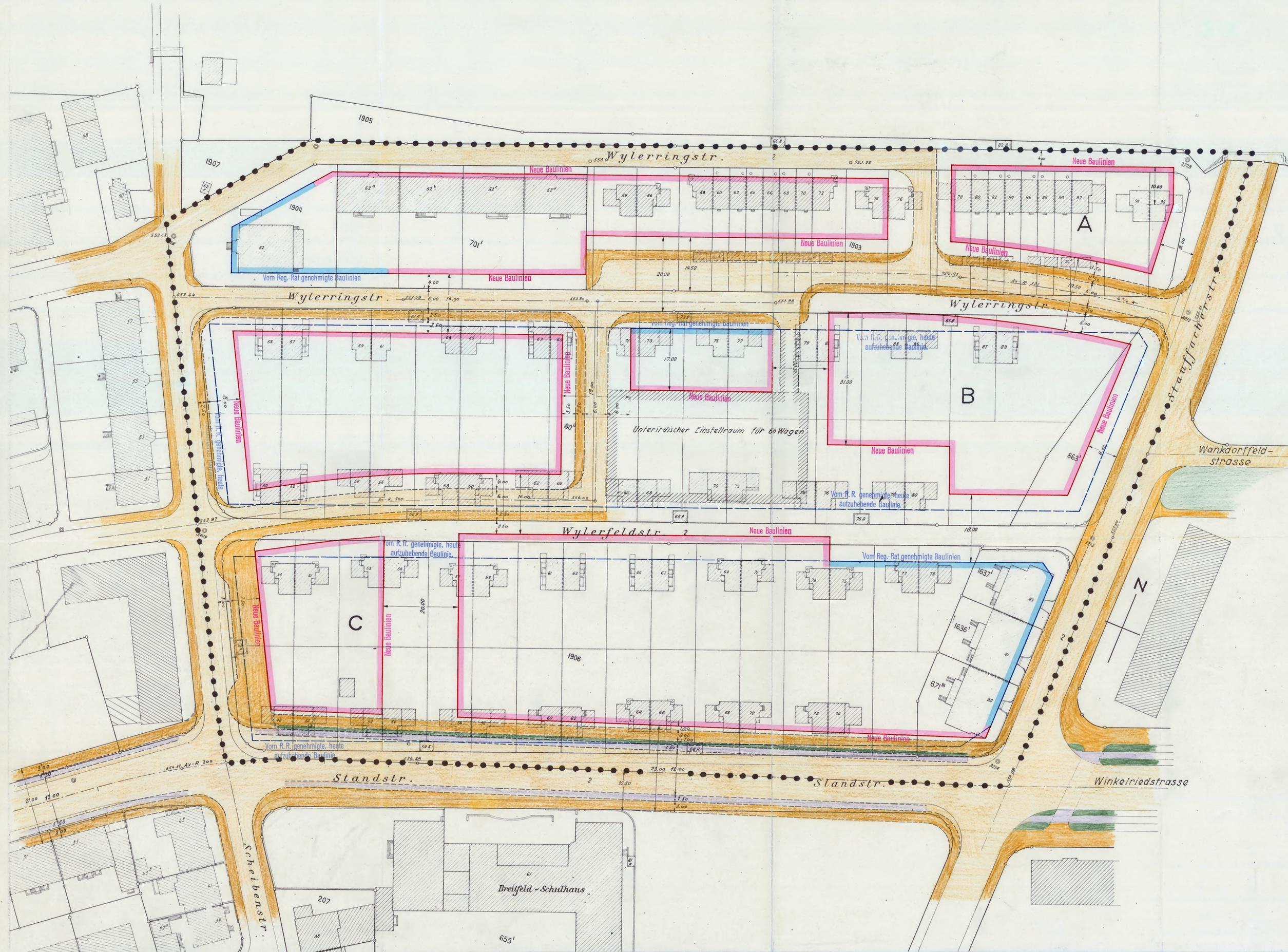
Vom Regierungsrate genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmansrechten.  
BERN, den - 1. Feb. 1955

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Der Staatschreiber:

Stadtplanungsamt:

*H. Bosshard*

314



# WYLERFELD Bebauungsplan 1:500

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften

Genehmigt durch den  
Gemeinderat der Stadt Bern  
Bern, den - 8. Sept. 1954  
Namens des Gemeinderates  
Der Stadtpräsident:



Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrate genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.  
BERN, den - 1. Feb. 1955

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Der Staatssekretär:



Stadtplanungsamt:

DER STADTPLANER

H. Gschwend

314



H = Hochhaus

Sonderbauvorschriften

zum

Alignementsplan Wylerfeld

(Plan Nr. 2823 vom 20. Aug. 1954)

Art. 1. Wirkungsbereich.

Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das im Alignementsplan Nr. 2823 vom 20. Aug. 1954 durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet zwischen der Stauffacherstrasse, der Standstrasse, der Scheibenstrasse und der Bahnlinie Bern-Ostermündigen.

Art. 2. Bauklassen.

- a. In den Feldern A, B und C ist die Errichtung von Hochhäusern mit maximal 12 Geschossen und einer maximalen Höhe von 36,0 m zulässig.
- b. Die Bebauung im übrigen Plangebiet unterliegt den Vorschriften für die Bauklasse III.

Art. 3. Bebauungsplan.

Für die Lage der Häuser und die Gruppen- und Reihenbildung ist der Bebauungsplan Nr. 2824 vom 10. Juli 1954 begleitend.

Art. 4. Stellung zur Bauordnung.

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der städt. Bauordnung Anwendung.

Bern, den 20. August 1954.

Der städt. Baudirektor I:



Genehmigt durch den  
Gemeinderat der Stadt Bern

Bern, den - 8. Sept. 1954

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:



Der Stadtschreiber:




Vom Regierungsrate genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den - 1. Feb. 1955

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:



Sonderbauvorschriften  
zum  
Alignementsplan Wylerfeld  
(Plan Nr. 2823 vom 20. Aug. 1954)

Art. 1. Wirkungsbereich

Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das im Alignementsplan Nr. 2823 vom 20. Aug. 1954 durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet zwischen der Stauffacherstrasse, der Standstrasse, der Scheibenstrasse und der Bahnlinie Bern-Ostermundigen.

Art. 2. Bauklassen \*

- a. In den Feldern A, B und C ist die Errichtung von Hochhäusern mit maximal 12 Geschossen und einer maximalen Höhe von 36,0 m zulässig.
- b. Die Bebauung im übrigen Plangebiet unterliegt den Vorschriften für die Bauklasse VI.

Art. 3. Bebauungsplan

Für die Lage der Häuser und die Gruppen- und Reihenbildung ist der Bebauungsplan Nr. 2824 vom 10. Juli 1954 wegleitend.

Art. 4. Stellung zur Bauordnung

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der städt. Bauordnung Anwendung.

Bern, den 20. August 1954  
15. Januar 1956.

Der städt. Baudirektor I:



\* Neuformulierung nach Inkrafttreten der neuen Bauordnung, gemäss Art. 351.